

Ausbildungsziel: Zahnarzt

Peter R. Ehrl und Hartmut Fedder

Aus der Arbeitsgruppe Didaktik der Medizinischen Hochschule Hannover

Die Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 ist ein zentrales Thema in der Diskussion der Studentenschaft¹. Nachdem man zunächst der Meinung war, daß die aus dem Jahre 1955 stammende Ordnung sich bewährt habe und auch weiterhin gute Dienste leiste, ergaben sich aus der Änderung der allgemeinmedizinischen Ausbildung durch die Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 neue Aspekte, die die verschiedenen beteiligten Gruppen (BDZ, Studenten etc.) veranlaßten, die neue Situation zu überdenken. Zum Beispiel war die dort realisierte Verkürzung des vorklinischen Unterrichts auf vier Semester Anlaß für Überlegungen, auch in dieser Hinsicht eine Angleichung der Zahnmedizin an den allgemeinmedizinischen vorklinischen Unterricht anzustreben. Es liegt der Gedanke nahe, gleichzeitig die klinische Ausbildungsphase zu reformieren.

Skeptiker geben jedoch zu bedenken, daß man zunächst die Erfahrungen mit dem veränderten Medizinstudium abwarten sollte, bevor man sich zu einem derart weitreichenden Schritt entschließt.

Die Studenten der Zahnheilkunde waren mit detaillierten Stundenplanvorschlägen auf die Diskussion um eine neue Approbationsordnung vorbereitet, mit denen sie den eigenen Vorstellungen in den entscheidenden Beratungen Gewicht verleihen wollten. Die Fachverbandstagung im Januar 1974 in München ergab insofern einen neuen Aspekt, als zur Entwicklung einer neuen Ausbildungsordnung für Zahnärzte die *Definition eines Ausbildungszieles* als unumgängliche Voraussetzung gefordert wurde. Aus dem Ausbildungsziel sollen dann deduktiv die *Lernziele* ergeben, an denen sich *Studieninhalte*, *Studienorganisation* und *Erfolgskontrollen* ausrichten. Die Studenten hatten offenbar aus der allgemeinen Curriculum-Diskussion an den Hochschulen erkannt, daß man sich nicht auf das bisherige Verfahren der Stundenplangestaltung beschränken kann, ohne sich zunächst grundsätzlich über Sinn und Zweck des Studiums im Sinne eines Ausbildungszieles Gedanken zu machen.

Aber nicht nur die Definition von Lernzielen, sondern auch studienbegleitende objektive Erfolgskontrollen gingen insofern in die studentische Diskussion ein, als man sich klar darüber wurde, daß es nur sinnvoll ist, Lernziele zu definieren,

die mit Hilfe *objektiver Erfolgskontrollen* eine Überprüfung der Qualität des Ausbildungssystems und der Leistung des einzelnen Studenten gestatten. Gegenstand einer Ausbildungsordnung sollten deshalb neben der Darlegung eines allgemeinen und verbindlichen Ausbildungszieles *Zahnarzt Richtlinien für die Durchführung von Erfolgskontrollen* sein, mit denen man feststellen kann, ob die gesteckten Ziele erreicht wurden.

Auf diesen Einsichten beruht der Grundsatz der Studentenschaft:

■ *Zuerst die Definition und die Einigung über ein allgemeines und verbindliches Ausbildungsziel, dann die Ableitung detaillierter Lernziele für das Studium und zuletzt die Änderung der Prüfungsordnung.*

Hier mag die lapidare Feststellung der WHO gelten: „Kein Erziehungssystem kann funktionieren, solange sein Zweck nicht klar definiert ist.“² Richtungsweisende Vorschläge zur Studienplanung finden sich auch in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates: „Im einzelnen muß die Gestaltung von Studiengängen jeweils auf der Grundlage von Untersuchungen in mehreren Stufen erfolgen: Zunächst sind die Ausbildungsziele innerhalb eines mög-

lichst breiten Kontextes für die einzelnen Fachbereiche zu ermitteln und in diesen Zielen entsprechende Qualifikationen zu definieren. Sodann werden die Inhalte bzw. Gegenstände ausgewählt, die die betreffenden Qualifikationen und die dafür nötige Wissensbreite vermitteln. Überprüfung und Anpassung der Studiengänge an die fortschreitende Entwicklung sind als Aufgabe ständig gestellt.“³

Unter diesen Gesichtspunkten ist es die Aufgabe der Hochschule, für den Studiengang der Ausbildung zum Zahnarzt eine Studienordnung aufzustellen. „Die Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.“⁴

In das Ausbildungsziel Zahnarzt sollten ähnlich den Fragestellungen zum Ausbildungsziel Arzt⁷ Antworten auf folgende Fragen eingehen:

- 1. Was erwartet die Bevölkerung in bezug auf die Gesundheitsbetreuung von jedem Zahnarzt?
2. Welche Anforderungen stellen Hochschullehrer und Zahnärzte an das Studium der Zahnheilkunde?
3. Welche Forderungen äußern Studenten der Zahnheilkunde in bezug auf ihre Ausbildung?

In erster Linie ist darauf zu achten, daß bei der Gestaltung der Ausbildungsordnung „die Anforderungen berücksichtigt werden müssen, die von der Gesellschaft an eine wirkungsvolle wissenschaftliche Berufsausbildung gestellt werden“.⁵

Daher drängen die Studenten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde auf die Bildung einer Kommission aus Vertretern der drei genannten Gruppen, die das Ausbildungsziel für das Studium der Zahnheilkunde erarbeitet. Dann sollen sachkompetente Kommissionen gleicher Zusammensetzung die für die Berufspraxis des Zahnarztes wichtigen Studieninhalte als Lernziele definieren und sich dabei am verbindlichen Ausbildungsziel ausrichten.

Die Lernziele müssen operational definiert werden, d. h., „es muß in

Verhaltensbegriffen geschildert werden, was der Student eines bestimmten Ausbildungsstandes unter bestimmten Bedingungen tun können soll und wie sein Lernerfolg beurteilt wird“.⁶

„Außer den Hochschullehrern müssen deshalb in Zukunft *Bevölkerung, Ärzte außerhalb der Universität und Studenten* zur allgemeinen Zielsetzung für die zahnärztliche Ausbildung gehört werden. Es ist dann Aufgabe der Medizinischen Fakultäten, ein allgemeines und verbindliches Ausbildungsziel für das Zahnheilkundestudium festzulegen und entsprechend der gemeinsamen Zielvorstellung Prioritäten zu setzen, die ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen dem für jeden (Zahn-)Arzt unumgänglich Nötigen und dem unter wissenschaftlichem Aspekt Möglichen sichern.“⁷

Diese Überlegungen waren der Anlaß dafür, daß auf Initiative der Studenten der Zahnheilkunde an der Medizinischen Hochschule Hannover eine *Kommission* gebildet wurde, die sich mit Fragen der Studienplanung befaßt. Sie ist aus

Hochschullehrern, praktizierenden Zahnärzten und Studenten zusammengesetzt und hat sich zunächst mit dem Problem beschäftigt, wie sich die Bevölkerung artikulieren könnte. Nach Auskunft von sozialmedizinischer Seite ist hier an eine Befragung der Bevölkerung zu denken, von der man sich jedoch nur Antworten auf *periphere Fragestellungen* erhoffen kann. Eine andere Möglichkeit, die Bevölkerung als „Verbraucher“ durch sachverständige gesellschaftspolitische Gruppierungen zu beteiligen, wurde wieder verworfen in der Hoffnung, daß diese Funktion schließlich vom *Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit* übernommen wird.

Um eine Diskussion über die Reform des Studiums der Zahnheilkunde einzuleiten, wurden in Anlehnung an das Ausbildungsziel Arzt⁷ *nachstehende Thesen zum Ausbildungsziel Zahnarzt* entwickelt. Studienkommission und Senat der Medizinischen Hochschule Hannover haben diesen Thesen zugestimmt. Damit legen wir den Gremien, die

sich künftig offiziell mit der Reform des Studiums der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu beschäftigen haben, Vorschläge vor, über die an der Medizinischen Hochschule Hannover weitgehende Einmütigkeit besteht. Wir werden weiter an der Detaillierung und Konkretisierung der Thesen arbeiten und bitten die anderen Fakultäten der Bundesrepublik, sich rechtzeitig an der Diskussion eines Ausbildungszieles Zahnarzt zu beteiligen. Unser Ziel ist eine neue Studienordnung für das Fach Zahnmedizin, die sich an einem definierten und für jeden Studenten der Zahnmedizin verbindlichen Ausbildungsziel orientiert.

Literaturverzeichnis: 1. Vergleiche: Kirchhoff, W., „Sind Reformen für die zahnärztliche Ausbildung notwendig?“, ZM 17/18, 1972, Sonderdruck — 2. A Handbook for Teachers of Health Science. World Health Organization, Genf, 1970 — 3. Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und zum Aufbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970. Bundesdruckerei, Bonn, 1970 (Zusammenfassung Seite 10) — 4. Regierungsentwurf eines Hochschulrahmengesetzes. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, 29. August 1973 (§ 12, 1) — 5. Ebenda, § 17, Erläuterungen — 6. ZM 17/1973, Seite 824, Didaktik der Zahnheilkunde (J. Dahmer) — 7. J. Dahmer, Ausbildungsziel Arzt, Thieme Verlag 1973, Seite 6.

Arbeitsgruppe Didaktik der Medizin. Hochschule, 3 Hannover, Bissendorfer Str. 11

Thesen zum Ausbildungsziel Zahnarzt

Jeder Medizinstudent soll sein Studium an Fragen der praktischen Gesundheitsbetreuung der Bevölkerung orientieren. Das Ausbildungsziel in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist der berufsfähige Zahnarzt.

1. Vorwiegend kognitiver Anteil des Ausbildungszieles

1.1 Wissenschaftlich-methodische Ziele

1.1.1 Jeder Zahnmedizinstudent soll zur Vorbereitung auf sein späteres ärztliches Handeln lernen, Inhalte des Studiums (den Lernstoff) kritisch zu überprüfen und dabei wissenschaftliche Maßstäbe anwenden, die in Studienplänen im einzelnen aufzuführen sind.

1.1.2 Jeder Zahnmedizinstudent soll während seines Studiums einfache und exemplarische Forschungsmethoden in der Zahnmedizin kennen und anwenden lernen. Die Methoden sind in Studienplänen im einzelnen aufzuführen.

1.1.3 Jeder Zahnmedizinstudent soll während des Studiums die seinen individuellen Fähigkeiten entsprechenden methodischen Voraussetzungen (Lern-techniken) für effektives Lernen erwerben, so daß er durch optimalen Lernerfolg in seiner Motivation zum Studium und zur lebenslangen Weiterbildung bestärkt wird.

1.1.4 Jeder Zahnmedizinstudent soll es lernen, mit objektiven Erfolgsmessungen den eigenen Lernerfolg zu kontrollieren, um selbstkritisch die Ergebnisse sei-

nes Studiums und später seiner ärztlichen Tätigkeit beurteilen zu können.

1.2 Praktisch-ärztliche Ziele

Präambel:

Jeder Zahnmedizinstudent soll das *Erkennen, Verhüten* und *Behandeln* von Erkrankungen zum zentralen Inhalt seines Studiums machen.

1.2.1 Jeder Zahnmedizinstudent soll sich im Rahmen seines Studiums darauf vorbereiten, daß er in *rationeller Praxisführung* den zahnmedizinischen Bereich der Gesundheitsbetreuung der Bevölkerung übernehmen kann.

1.2.2 Jeder Zahnmedizinstudent soll bei seinem Bemühen, sich einen Gesamtüberblick über die Zahnmedizin zu verschaffen, den häufigen und den lebensbedrohlichen Erkrankungen den Vorrang geben. Diese Erkrankungen sollen unter epidemiologischen Gesichtspunkten in Studienplänen im einzelnen gewichtet werden.

1.2.3 Jeder Zahnmedizinstudent soll sich auch beim Erwerb theoretischer Kenntnisse im Rahmen des Studiums an Fragen der praktischen Gesundheitsbetreuung, besonders an häufigen und lebensbedrohlichen Erkrankungen orientieren. Die theoretischen Kenntnisse, die in Studienplänen im einzelnen aufzuführen sind, sollen zum Verständnis der genannten Erkrankungen beitragen.

1.2.4 Jeder Zahnmedizinstudent soll es während seiner Ausbildung lernen und praktisch üben, sich an der allgemeinverständlichen Aufklärung der von ihm zu betreuenden Patienten und damit an der Gesundheitsberatung der Gesamtbevölkerung zu beteiligen.

1.2.5 Jeder Zahnmedizinstudent soll im Rahmen seines Studiums psychologische Grundkenntnisse erwerben, mit denen er sich den Zugang zum Patienten erleichtern und psychosomatische Krankheitsbedingungen in Erwägung ziehen kann. Die Grundkenntnisse sind in Studienplänen im einzelnen aufzuführen.

1.2.6 Jeder Zahnmedizinstudent soll im Rahmen seines Studiums sozialpsychologische Grundkenntnisse erwerben. Mit ihnen soll er sich den Zugang zum ganzen Menschen erleichtern und soziokulturelle Krankheitsbedingungen in Erwägung ziehen lernen. Die Grundkenntnisse sind in Studienplänen im einzelnen aufzuführen.

1.2.7 Jeder Zahnmedizinstudent soll die präventiven Maßnahmen durchführen lernen, die jeder Zahnarzt im Rahmen einer vorbeugenden Zahnmedizin übernehmen kann. Die Präventivaufgaben sind in den Studienplänen im einzelnen aufzuführen.

1.2.8 Jeder Zahnmedizinstudent soll es im Rahmen seines Studiums lernen, praktische Aufgaben zahnmedizinischer Rehabilitation zu übernehmen und seinen Beitrag zur Gesamtrehabilitation zu leisten. Die Aufgaben sind in den Studienplänen im einzelnen aufzuführen.

2. Vorwiegend affektiv-sozialer Anteil des Ausbildungszieles

Jeder Zahnmedizinstudent soll es lernen, sich gegenüber Patienten und Kollegen an zu definierenden Grundsätzen ärztlichen und sozialen Verhaltens zu orientieren.

2.1 Jeder Zahnmedizinstudent soll sich schon während der eigenen Ausbildung unter Anleitung und entsprechend dem eigenen Ausbildungsstand darin üben, andere Studenten in Teilgebieten der Zahnmedizin und Patienten in Fragen der Gesundheitsführung zu unterrichten und zahnärztliches Hilfspersonal auszubilden.

2.2 Jeder Zahnmedizinstudent soll es lernen, durch allgemeinverständliche Beratung auf den Patienten einzugehen und dessen aktive Mitarbeit für die Behandlung zu gewinnen.

2.3 Jeder Zahnmedizinstudent soll es während des künftigen Teils seines Studiums lernen, nach vorheriger Anleitung und unter Kontrolle der Ergebnisse in zunehmendem Umfang definierte zahnärztliche Aufgaben, die seinem Ausbildungsstand entsprechen, selbständig auszuführen und damit in begrenztem Rahmen zahnärztliche Verantwortung zu tragen. Die Aufgaben, die schon der Student übernehmen soll, sind in den Studienplänen im einzelnen aufzuführen.

2.4 Jeder Zahnmedizinstudent soll während seines Studiums kollegiale Zusammenarbeit praktisch üben.

2.5 Jeder Zahnmedizinstudent soll während seines Studiums die eigenen Grenzen kritisch beurteilen lernen, damit er später Patienten, die seine diagnostisch-therapeutischen Fähigkeiten überfordern, rechtzeitig und gezielt überweist.

2.6 Jeder Zahnmedizinstudent soll im Rahmen seines Studiums lernen, mit benachbarten Berufen zusammenzuarbeiten (Ärzte anderer Fachrichtungen, Zahnarzthelferinnen, Zahntechniker, Psychologen, Sozialarbeiter, Pädagogen usw.).

3. Vorwiegend psychomotorischer Anteil des Ausbildungszieles

3.1 Jeder Zahnmedizinstudent soll im Rahmen seines Studiums für seine späteren zahnärztlichen Tätigkeiten alle grundlegenden Behandlungsmethoden durchführen. Die Methoden sind im einzelnen in den Studienplänen auszuführen.

3.2 Jeder Zahnmedizinstudent soll es im Rahmen seines Studiums lernen, theoretische Kenntnisse praktisch anzuwenden.

3.3 Jeder Zahnmedizinstudent soll es im Rahmen seiner Ausbildung lernen, zahntechnische Arbeiten beurteilen zu können und einfache Arbeiten exemplarisch unter Anleitung auszuführen.

4. Planung und Einteilung des Zahnmedizinstudiums

4.1 Studienpläne für das künftige Zahnmedizinstudium sollen an einem definierten, allgemeinverbindlichen Ausbildungsziel ausgerichtet sein. Die Verbindlichkeit der Studienpläne für alle Studenten der Zahnmedizin beschränkt sich auf das Kernstudium, frei wählende Studienpläne gelten für die individuellen Studienschwerpunkte.

4.2 In Studienplänen sollen objektivierbare Lernziele für das gesamte Zahnmedizinstudium dargelegt werden, in denen beschrieben wird, was der Student nach dem Lernprozeß können und wie er den Lernerfolg nachweisen soll.

4.3 Zweckmäßigkeit und Erfolg des Ausbildungszieles und der Studienpläne für das Zahnmedizinstudium müssen der ständigen wissenschaftlichen Überprüfung und der periodischen Revision unterliegen.

4.4 Durch sein Zahnmedizinstudium soll der Student als Minimalvoraussetzung jeder ärztlichen Tätigkeit bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten, Haltungen und Fertigkeiten erwerben. Diese Lernziele sind in den Studienplänen aufzuführen und für das Studium aller Zahnmedizinstudenten verbindlich.

4.5 Jeder Student der Zahnmedizin sollte sein Kernstudium durch eine festgelegte Zahl individueller Studienschwerpunkte in der Zahnmedizin erweitern, die er inhaltlich seinen Wünschen entsprechend frei wählen kann.